

Richtlinien für die Bezuschussung der Jugendverbände im Stadtjugendring Weinheim e. V.

§ 1

Die Stadt Weinheim gewährt jährlich auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes / SGB VIII für die Arbeit der Jugendverbände im Stadtjugendring Weinheim e. V. eine verwendungsgebundene Förderung.

§ 2

Die Förderung wird dem Stadtjugendring Weinheim e. V. ausgezahlt und für folgende Angebote der Mitgliedsverbände verwendet:

Förderbereich I: Grundförderung der Mitgliedsorganisationen

Grundförderung der Mitgliedsorganisationen: 100 € pro Mitgliedsorganisation

Förderbereich II: Anschaffungen für Zwecke der Jugendarbeit

Anschaffungen, die als Inventar für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden, werden i. H. v. 10 % der gesamten Anschaffungskosten bezuschusst. Die Zuschusshöhe beläuft sich für jede Mitgliedsorganisation auf maximal 500 €.

Förderbereich III: Maßnahmen und Freizeiten

Im Förderbereich III werden die verbleibenden Mitteln nach Abzug der bewilligten Zuschüsse der Förderbereiche I und II zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses pro Zuschusskennzahl für Freizeiten, Fahrten etc. errechnet sich durch die Höhe der verbleibenden Mittel geteilt durch die Gesamtsumme der beantragten Zuschusskennzahlen.

1) Die **Zuschusskennzahl** ergibt sich aus dem Produkt aus Verpflegungstagen und dem jeweiligen Zuschussfaktor.

2) Die **Verpflegungstage** ergeben sich aus dem Produkt der zuschussberechtigten Teilnehmer und der Anzahl der Tage der Maßnahme.

3) Zuschussfaktoren

- | | |
|--|--------------------|
| a) Eintägige Maßnahme / Veranstaltung / Wanderung | = Zuschussfaktor 1 |
| b) Mehrtägige Jugenderholungsmaßnahme / Freizeit | = Zuschussfaktor 2 |
| c) Seminare zur politischen / sozialen / kulturellen Bildung | = Zuschussfaktor 3 |
| d) Seminare zur Ausbildung von GruppenleiterInnen | = Zuschussfaktor 3 |
| e) Pädagogische BetreuerInnen auf Freizeiten / Seminaren | = Zuschussfaktor 4 |

4) Dauer / Merkmale der Maßnahmen

a) Eintägige Maßnahme / Veranstaltung / Wanderung

Als eintägige Maßnahme gelten Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. Halbe Tage können abgerechnet werden, wenn mindestens drei halbe Tage innerhalb von sieben Tagen eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.

b) Mehrtägige Jugenderholungsmaßnahmen / Freizeiten

An- und Abreisetage werden jeweils als volle Programmtage gerechnet.

c) Seminare

Für jedes Seminar ist ein Programm vorzulegen, aus dem das Ziel und der Ablauf der Maßnahme hervorgehen. Für einen Seminartag sind mindestens fünf Programmstunden nachzuweisen. Der halbe Tagessatz wird bei mindestens 2,5-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb von 30 Tagen eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.

5) TeilnehmerInnen

a) Für Maßnahmen des Förderbereichs III Ziffer 3 a – c

Zuschüsse werden für die TeilnehmerInnen gewährt, die höchstens 27 Jahre alt sind und in Weinheim wohnen.

b) Für Maßnahmen des Förderbereichs III Ziffer 3 d

Für die Teilnahme von GruppenleiterInnen, pädagogischen BetreuerInnen an Ausbildungslehrgängen zur pädagogischen Qualifizierung gibt es keine Altersbegrenzung. Die Bezuschussung gilt sowohl für selbst durchgeführte Ausbildungslehrgänge als auch für die Teilnahme an Schulungen anderer Anbieter. Doppeltbezuschussungen innerhalb des Stadtjugendrings sind ausgenommen.

c) Für die Maßnahmen des Förderbereichs III (ausgenommen 3 d – e) gilt eine

Mindestanzahl von 5 TeilnehmerInnen. Ausnahmen hierzu müssen durch einen Sachbericht begründet werden.

d) TeilnehmerInnen, die nicht in Weinheim wohnen, können bezuschusst werden bis 25 % der TeilnehmerInnen von Absatz a) erreicht sind.

e) Pädagogische BetreuerInnen

Bei Freizeitmaßnahmen des Förderbereichs III Ziffer 3 a – c können auch Zuschüsse für die eingesetzten ehrenamtlichen pädagogischen BetreuerInnen, GruppenleiterInnen oder SeminarleiterInnen gewährt werden. Die Betreuungspersonen sollen volljährig sein; andere Betreuungspersonen, die unter 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme volljährig ist. Die Benennung eines Pädagogischen Betreuers muss durch eine Erklärung des Verbandes erfolgen.

Pädagogische BetreuerInnen, die jünger als 27 Jahre alt sind, können für eine Maßnahme nicht sowohl als TeilnehmerInnen als auch als pädagogische BetreuerInnen gefördert werden. Die Teilnahme-Betreuer-Relation entspricht der jeweils gültigen Regelung des Landesjugendplans

[bei Erholungsaufenthalten in Heimen oder Zeltlagern 11:1, bei Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist und Skifreizeiten) 6:1 (gemäß Teilnehmer-Betreuer-

Relation Landesjugendplan Baden-Württemberg, Stand 2004) vgl.
www.jugendarbeitsnetz.de/geld/geldstart.thm]

§3 Zuschussberechtigte Organisationen

Zuschussberechtigt sind Jugendorganisationen, die Mitglied im Stadtjugendring Weinheim e. V. sind. Untergruppierungen der Organisationen sind nur über die übergeordnete Stelle abrechnungsberechtigt.

Jugendorganisationen mit dem Arbeitsschwerpunkt in den Ortsteilen sind nicht zuschussberechtigt, soweit für deren Förderung von der Stadt Weinheim Zahlungen an den Ortschaftsrat erfolgen.

§4 Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum ist vom 1. Oktober bis zum 30. September. Anträge sind bis spätestens 30. September beim Stadtjugendring einzureichen.

Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel über die endgültige Verteilung der Zuschüsse an die Verbände.

§5 Vorschüsse

Vorschüsse können in der Regel eine Woche vor Beginn einer Maßnahme ausgezahlt werden, müssen aber spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet werden.

§6 Erforderliche Unterlagen

Der Stadtjugendring wacht über die Verwendung der Zuschüsse. Dazu benötigt der Stadtjugendring für die einzelnen geförderten Veranstaltungen oder Anschaffungen einen Verwendungsnachweis mit folgenden Anlagen:

Zur Förderung durch einen Sockelbetrag

Hierfür ist keine Antragsstellung erforderlich, es sei denn, der Verband hat keine Zuschüsse beantragt. In diesem Fall muss der Verband seine Existenz jährlich durch einen Tätigkeitsbericht bis spätestens 30. September eines Jahres nachweisen. Bei Nichteinhaltung des Termins verfällt der Anspruch auf die Auszahlung des Sockelbetrags.

Bei Anschaffungen für Zwecke der Jugendarbeit

Den vom verantwortlichen Gruppenleiter unterschriebenen Verwendungsnachweis SJR II sowie die Rechnung der Anschaffung in Kopie.

Bei Freizeitmaßnahmen nach Förderbereich III Ziffer 3 a und b

Den vom verantwortlichen Gruppenleiter unterschriebenen Verwendungsnachweis SJR III, eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Teilnehmerliste sowie Rechnungen von Freizeithäusern / Zeltplätzen oder Reiseunternehmen in Kopie als Nachweis der entstandenen Kosten.

Bei Seminaren nach Förderbereich III Ziffer 3 c und d

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen für Freizeitmaßnahmen: einen Seminarprogrammablauf.

Für Pädagogische BetreuerInnen auf Freizeiten und Seminaren

Den vom verantwortlichen Gruppenleiter unterschriebenen Verwendungsnachweis SJR IV. Findet die Abrechnung der Pädagogischen Betreuer unabhängig von der Abrechnung der Freizeit bzw. des Seminars statt, so ist zusätzlich eine Teilnehmerliste abzugeben.

Mitgliedsorganisationen, die mehr als drei Verwendungsnachweise der Förderbereiche II oder III einreichen, sind verpflichtet, diese über eine zentrale Stelle gesammelt abzugeben und die einzelnen Anträge mit der ausgefüllten Übersichtstabelle einzureichen. Die Verwendungsnachweise für Zuschüsse sind nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen, spätestens jedoch bis zum 30. September vorzulegen.

§7

- 1) Unberechtigterweise in Anspruch genommene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 2) Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise hat der Stadtjugendring die Übereinstimmung mit den Richtlinien zu prüfen um Überzahlungen oder unberechtigte Forderungen zu vermeiden.
- 3) Wenn die Prüfung ergibt, dass der Verband nicht alle Zuschussmöglichkeiten für die Einzelmaßnahme ausgeschöpft hat, wird keine Erhöhung durch die begünstigte Nachberechnung gewährt. Der Zuschuss wird in der nachgewiesenen Höhe ausbezahlt.

§8

Eine Änderung dieser Richtlinien bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten.

§9

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Weinheim, 19. November 2009

1. Vorsitzender

Kassierer